

# Allgemeine Bestimmungen des Schweizerischen Samariterbundes zum Postendienst (Sanitätsdienst)

## I. Allgemeines

### 1. Zweck

1.1 Das vorliegende Reglement regelt die minimalen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Samariterposten bei Veranstaltungen.

1.2 Es ist für alle Mitglieder des Schweizerischen Samariterbundes (SSB) und deren Vereine verbindlich. Die zuständigen Organe des Kantonalverbands können die Einhaltung des Reglements überprüfen.

1.3 Das Handbuch Postendienst dient den Vereinen als Hilfe bei der Umsetzung der Vorschriften.

### 2. Begriff

Auf Samariterposten erhalten Verletzte oder akut Erkrankte erste Hilfe und wenn nötig Betreuung bis zum Eintreffen von professioneller Hilfe.

### 3. Organisation des Postendienstes

3.1 Für die Einrichtung und Führung von Samariterposten sind die Samaritervereine verantwortlich, bei Grossveranstaltungen ggf. ein Regional- oder Kantonalverband oder die

Zentralorganisation. Die Samaritervereine unterbreiten ihrem Kantonalverband ihre Risikobeurteilung und die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen zur Genehmigung,

- bevor sie von regionalen, kantonalen, inter-kantonalen, nationalen oder internationalen Organisatoren den Auftrag zur Organisation eines Postendienstes übernehmen und/oder

- wenn die Risikobeurteilung für einen geplanten Postendienst die Stufe 4 ergibt.

Die Samaritervereine und Kantonalverbände unterbreiten dem Zentralsekretariat ihre Risikobeurteilung und die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen zur Genehmigung,

- bevor sie von regionalen, kantonalen, interkantonalen, nationalen oder internationalen Organisatoren den Auftrag zur Organisation eines Postendienstes übernehmen und/oder

- wenn die Risikobeurteilung für einen geplanten Postendienst die Stufe 5 ergibt.

Der Kantonalverband oder die Zentralorganisation genehmigen die Risikobeurteilung innerhalb eines Monats.

#### 3.2 Risikogerechte Organisation

Die Organisation jedes Postendienstes erfolgt gestützt auf die Risikobeurteilung gemäss Anhang zum Handbuch

Postendienst ZO 355.20. Die personelle Besetzung, die Wahl und Einrichtung der Räumlichkeiten sowie des Materials und der Kommunikationsmittel hat entsprechend der Risikobeurteilung zu erfolgen (bei Stufe 4 und 5 mit Genehmigung des Kantonalvorstandes, bzw. des Zentralsekretariates).

### 4. Hilfeleistung

4.1 Die Hilfeleistung ist für den Patienten unentgeltlich. Allfällige Auslagen für Transporte, Material und weitere Umtriebe können dem Patienten belastet werden.

4.2 Auf Samariterposten dürfen nur Medikamente abgegeben werden, die von einem Arzt bewilligt worden sind.

4.3 Regelmässige Behandlungen erfolgen nur in ständigen Samariterposten auf Weisung des zuständigen Arztes. Die Materialkosten sind vom Patienten zu übernehmen.

### 5. Versicherung

Die Dienst leistenden Samariter sind beim Schweizerischen Samariterbund im Rahmen der geltenden Reglemente gegen Schaden und allfällige Haftpflichtansprüche versichert. (ZO 273)

### 6. Dokumentation und Schweigepflicht

6.1 Die Dienst leistenden Samariter führen eine Kontrolle über die Personalien der Patienten, die festgestellte

Verletzung/Erkrankung, die Art und den Umfang der Hilfeleistung sowie den allfälligen Weitertransport. Abgegebene Medikamente werden detailliert aufgeführt.

6.2 Der für den Postendienst verantwortliche Samariterverein, Regional- oder Kantonalverband ist verpflichtet für jeden Postendienst die nachfolgenden Akten während 10 Jahren aufzubewahren:

- Vertrag / Vereinbarung mit dem Veranstalter
- Risikobeurteilung des Postendienstes
- Journal Postendienst
- Patientenprotokolle
- Verzichtserklärungen der Patienten

6.3 Gegenüber Dritten untersteht der Dienst leistende Samariter über alles, was er in Ausübung seiner Arbeit erfährt, der Schweigepflicht. Ebenso ist der Vertraulichkeit der aufzubewahrenden Dokumente gebührend Rechnung zu tragen.

## II. Temporäre Samariterposten

### 7. Errichtung

Temporäre Samariterposten werden im Auftrag eines Veranstalters errichtet. Die Übernahme eines solchen Auftrages wird abgelehnt, wenn die risikogerechte Organisation des Postendienstes nicht möglich ist.

### 8. Planung

Ein Vertreter des Samaritervereins vertritt in der Planungsphase die Belange des Samaritervereins für den Postendienst gegenüber dem Veranstalter.

### 9. Kennzeichnung

Die Samariterposten werden für die Dauer des Betriebs mit gut sichtbaren Samaritersigneten und der Bezeichnung „Samariterposten“ gekennzeichnet. Bei grösseren Veranstaltungen wird der Weg zu den Samariterposten signalisiert.

### 10. Betrieb des Samariterpostens

10.1 Jeder Samariterposten wird mit mindestens zwei Samaritern besetzt.

10.2 Samariter die Postendienst leisten, müssen

- den Nothilfekurs, den Samariterkurs und die Übung Posten-dienst oder eine andere gleichwertige Ausbildung absolviert haben.

- pro Jahr 5 fachtechnische Übungen besuchen, davon eine zum Thema „Postendienst“.

Von den auf einem Posten gleichzeitig Dienst leistenden Samaritern muss mindestens einer über einen BLS-AED-Ausweis verfügen, der nicht älter als zwei Jahre ist.

10.3 Die Zahl der eingesetzten Samariter und deren Qualifikation ergeben sich aus der Risikoanalyse

10.4 Für jeden Postendienst-Einsatz wird ein Postendienstleiter

(Postenchef/Einsatzleiter) bestimmt. Dieser übernimmt alle mit dem Betrieb des Samariterpostens verbundenen Führungsaufgaben. Er sorgt für angemessene Ordnung und Ruhe. Die Dienst leistenden Samariter sind ihm unterstellt.

10.5 Die Dienst leistenden Samariter werden gut sichtbar und einheitlich gekennzeichnet. Die Samariter tragen ein Namensschild.

10.6 Während des Postendiensteinsatzes ist der Konsum alkoholischer Getränke verboten. Im Postenraum gilt Rauchverbot.

10.7 Wenn kein Platz- oder Notfallarzt zur Verfügung steht, werden die Patienten im Bedarfsfall in die Notfallstationen der Spitäler eingewiesen. Die Spitäler und die örtlichen Rettungsdienste werden im Vorfeld der Veranstaltung über grössere Postendienste orientiert.

### 11. Entschädigung für die Organisation

11.1 Für die Organisation, Einrichtung, Unterhalt und Betrieb des temporären Samariterpostens und den Einsatz der Samariter wird vom Veranstalter eine Entschädigung verlangt.

11.2 Der Veranstalter trägt die Kosten der professionellen sanitätsdienstlichen Mittel wie Platzarzt, Rettungswagen usw.

### 12. Entschädigung der Samariter

12.1 Die in Postendiensten eingesetzten Samariter haben Anspruch auf den Ersatz der ausgewiesenen Spesen. Darüber hinaus kann den eingesetzten Samaritern für die geleisteten Präsenzstunden eine Entschädigung ausgerichtet werden.

12.2 Die Dienst leistenden Samariter werden während der Dauer ihres Einsatzes auf Kosten des Veranstalters gepflegt.

## III. Schlussbestimmungen

### 13. Inkrafttreten

13.1 Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement Samariterposten vom 17.01.2009. Es wurde vom Zentralvorstand des Schweizerischen Samariterbundes an seiner Sitzung vom 13.11.2009 genehmigt. Es tritt auf den 01.01.2010 in Kraft.